

Joseph Wenzel von Liechtenstein gibt bekannt, dass Anton Joseph Brunhart als Müller in der herrschaftlichen Mühle im Mölholz für drei Jahre ernannt wird. Seine Aufgaben und seine Entlohnung wird genau festgelegt. Ausf. Wien, 1760 November 15, AT-HAL, H 2619, unfol.

[1] Kundt und zu wissen gehtann seye hiemit, dass auf gnädigste ratification des durchleuchtigsten fürsten und herrn, herrn Joseph Wenzl¹ des Heyligen Römischen Reichs² fürsten und regieren des hauses von und zu Lichtenstein von Nicolspurg, hertzen zu Troppau und Jägerndorff in Schlesien, grafen zu Rittberg, rittern des Goldenen Vliesses³, ihro römisch kayserlichen, auch zu Hungarn⁴ und Böheim⁵ königlich apostolischen mayestät würckhlich geheimbden rath, general feldmarchallen, general feld-, land- und haus-artillerie director, obrister über ein regiment dragoner und chef des des feld-artillerie-regiments etc. etc.

Heunth zu ende gesezten dato mit Anton Joseph Brunnhart wegen der herrschaftlichen mühl im Mühlhholz⁶ und dabey befindlichen plewel⁷, stampf und reiben folgender contract aufgericht und beschlossen worden. Und zwar vor das

erste werden ihm, mühlmeister, vom 1. monaths Februarii 1761 bis wiederum dahin 1764igsten jahrs und also auf 3 jahr lang gedachte mühlin samt pleuwel, stampf und reiben, auch die daran gelegene mühlinbündt mit allen darzu gehörigen rechten und gerechtigkeiten, wie alles von alters hero genutzt worden, oder noch genutzt werden könnte, dergestalten in bestandt verlassen, dass andertens er, miller, das oben beschriebene mühlwerkh, und zu gehör unter seiner getreuen obsorg in gut baulichen ehren erhalten, die unterthanen und auch frembde bey ohnfehlbar zu befahren habenden bestraffung über die gebühr nicht beschwehren, sondern vielmehr einem jeden sein gebührendes zu geben gehalten seyn soll. Vor welche nutzniessung so dann

drittens er jährlichen 730 fl. und zwar quartaliter mit 182 fl. 30 xr.⁸ neben 15 fl. mastschwein-gelt vier [2] fuder bau, oder hiervor 4 fl. in das hochfürstliche Rentamt⁹ ohnklagbar zu liefern versprochen, zugleich auch

viertens gedachter miller all dasjenige, was er und seine leuth bey denen mühlinen und anderwärts mit dem handbeuel verrichten mögen, ohne mindesten entgelt gnädigster herrschafft besorgen solle. Soferne aber

fünftens der ofen einiger reparation bedürfftig und die fenster währenden bestandts eingeschlagen werden solten, solle er solches unterhalten, und auf seine aigene kösten machen lassen, hingegen aber gnädigste herrschafft an all übrigen reparationen die hälffte, die andere hälffte hingegen er, miller, zu bestreiten sich anhaischig gemacht, worzu ihme jedoch die materialien, als holtz,

¹ Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 und 1748 bis 1772 in Vaduz und Schellenberg, außerdem übernahm er als Vormund des Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Herbert HAUPT, Josef Wenzel Lorenz von; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 546–547; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 7.

² Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

³ Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien. Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte. Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ). Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D). Sternberg (Šternberk), Herrschaft und Stadt in Mähren (CZ). Úsov (Mährisch Aussee), Herrschaft in Mähren, heute Tschechien. Ledetsch (Ledeč nad Sázavou), Herrschaft in Böhmen. Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüss) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden.

⁴ Königreich Ungarn, heute grob gesprochen Ungarn, die Slowakei, Teile Rumäniens und Österreichs.

⁵ Königreich Böhmen oder die Böhmisches Krone, heute Tschechien und Teile von Polen und Deutschland.

⁶ Mölholz. Wiesen, Häuser und Straße nördlich von Vaduz. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 360.

⁷ Bleuen (bleuhen): schlagen. Vgl. Jacob und Wilhelm GRIMM, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 2, Leipzig 1854–1960, Sp. 111–117.

⁸ fl.: Gulden (Florin); xr.: Kreuzer.

⁹ Im Rentamt wurden die landesherrlichen Geld- und Rechnungsgeschäfte besorgt. Der Rentmeister war für die Einforderung der Abgaben (Renten) zuständig. Vgl. Paul VOGT, *Rentmeister*, in: HLFL 2, S. 755.

gebrennt und gegrabene stein, kalch und sand durch die frohn, deren er die hälftte ebenfahls zu bezahlen übernimmt, auf den platz geliefert werden sollen. Wie dann auch sechstens die ihm lauth inventarii übergebene mühlin-stein, zerschiedene heeb und bill-fussen, wannen, beuthel und dergleichen mühlin nothwendigkeiten mehr, solle er bey seinem abtritt hinwiederum in dieser zahl und güthe, wie ihme solches überantwortet worden, eintweders in natura herzustellen, oder aber den abgang mit parem gelt zu bezahlen, wie nicht weniger unter wärender bestandszeit all dieses auf aigene kösten zu unterhalten obligen.

Siebtentens solle ihm zwar das weinschenkhen der gestalten verwilliget seyn, das er den wein über die 2 fuerder, so ihn für den hastrunckh passiret werden, aus dem herrschafftlichen Renntamt um den läuffigen [3] preis zu nehmen und solchen gegen abraichung des halben umgelts zu verschleussen gehalten seye. Dafern aber

achtens die mühlin etwann durch rufenen, oder andere zu fallenheiten in dem mahlen verhindert, oder aber gar (welches Gott verhüthe) durch eine ohnvorsehrne feuersbrunst verunglückhet werden solte, solle sodann pro rata temporis ihme bestands-innhaber nicht allein der zinn nachgesehen, sondern auch das verdorbene auf herrschafftliche kösten hinwiederum alles in brauchbahren standt gebracht werden. Dahingegen

neuntens sofern solches durch des millers, oder der seinigen nachlässigkeit verursacht, all dieses durch ihne, miller, vergüthet werde.

Zehentens solle er, miller, zu versicherungsfahl gehalten seyn gegen gnädigster herrschafft eine caution pr. 500 fl. paren gelts gegen der gewöhnlichen verzinnsung à 5 per cento, oder aber hiavor ein dopplete landsbräuchige unterpfandt pr. 1.000 fl. anligenden grund und boden auszustellen, es wäre dann, dass der bestands-innhaber das jährlichen bestandsgelt quantum pr. 749 fl. jedes jahr gnädigster herrschafft ohnverzinnlich anticipiren und vorhinein bezahlen würde, in solchem fahl dann derselbe mehr nicht, als den weitheren cautionsbetrag mit parem gelt, oder gedopleter versicherung præstiren solle, Weilen

eulfftens die unterthannen sowohl zu Schan¹⁰, als in dem Marckh Lichtenstein¹¹ krafft des lagerbuchs einem jeweiligen miller das brennholtz aus denen aigenen waldungen zu geben, er solches ohne unterlass zu forderen völlige maacht haben, dargegen aus aigenen mittlen [4]

denen frohneren das gewöhnliche zu geben schuldig seyn solle. Damit auch

zwölfftens die mühlin-bünndt mit fruchtbahren zamen baumen besser gepflantzet werde, solle beständtner alljährlichen vier junge zahme obsbäume auf seine aigene kösten sich anschaffen und in selbige pflanzen. Schüsslich und

dreyzehentens würdet hiemit vorbehalten, dass im fahl einem, oder dem anderen theil nicht gefällig wäre diesem bestandt nach denen vorgeschriebenen conditionen ferner zuzuhalten, derselbe ein viertl jahr vor ausgang der bestandszeit die aufkhündtung thue solle.

Dessen zu wahren urkhundt seynd zwey gleichlauthende exemplaria aufgericht und eines davon in Wienn gelassen worden, das andere dem hochfürstlichen Renntamt dahier ein vidimus aber dem beständtner zugestellt werden solle. Geschehen zu Lichtenstein, den 15. Novembris 1760.

Dieser contract wird hiemit ratificiert. Wienn¹², den 2. Januarii 1761.

Schäffer w.

Pr. hochfürstlich liechtensteinische Cantzley¹³

Leopold Oppenreitter manu propria

¹⁰ *Schaan, Gem. (FL).*

¹¹ *Vaduz, Gem. (FL).*

¹² *Wien, Hauptstadt (A).*

¹³ *Die fürstlich-liechtensteinische Hofkanzlei in Wien war die oberste Hofbehörde der Fürsten von Liechtenstein und somit die vorgesetzte Stelle des Oberamts in Vaduz. Vgl. Konrad KINDLE, Hofkanzlei, in: HLF 1, S. 365–366.*

Franz Carl Grillot¹⁴ manu propria
Joseph Benedict von Böckh¹⁵ manu propria

ich Anthony Joseph Brunhart

¹⁴ Franz Carl Grillot war liechtensteinischer Rat und von 1751 bis 1770 Landvogt. Seine korrupte Amtsführung führte zu seiner Entlassung. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Grillot, Franz Karl von; in: HLF 1, S. 313.

¹⁵ Joseph Benedict von Böck war um 1748 bis zirka 1764 Rentmeister. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Diensteide, usw.; in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 53.